Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/61
24.05.2016

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Weitere Rechtsverschärfungen im SGB II verhindern – Grundsicherung menschenwürdig reformieren

Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf,

1. das sogenannte SGB-II-Rechtsvereinfachungsgesetz (Neuntes SGB-II-Änderungsgesetz) im Bundesrat abzulehnen.

2. sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für eine umfassende Reform des SGB II mit folgenden Prämissen einzusetzen:

   - Sanktionen in der Grundsicherung sowie Ersatzansprüche aufgrund „sozialwidrigen Verhaltens“ werden abgeschafft.
   - Die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaften werden zu Gunsten von Individualansprüchen beendet und sämtliche Sonderregelungen für unter 25-jährige Erwachsene aufgehoben.
   - Die Regelsätze von Kindern und Jugendlichen müssen sich am tatsächlichen Bedarf orientieren und sollen unter dieser Maßgabe zu einer Kindergrundsicherung ausgebaut werden. Hierbei sind eigenständige Regelsätze in der Problematik der Mehrbedarfe von Trennungskindern dem umgangsberechtigten Elternteil zuzuordnen, ohne die Regelsätze des Elternteils zu kürzen, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.
   - Die Praxis der Zwangsverrentungen wird beendet.

Begründung

In den inzwischen dreijährigen Vorbereitungen zur erneuten Novellierung des SGB II hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zahlreiche Vorschläge erarbeitet. Das gesetzte Ziel lag – wie das der Titel des Gesetzes bereits aussagt – in einer Rechtsvereinfachung. Trotz einzelner tatsächlichen Verbesserungen hat der Gesetzentwurf der Bundesregierung dieses Anliegen eindeutig verfehlt. So heißt es etwa in der ausführlichen Stellungnahme der Personalräte der

(Ausgegeben am 25.05.2016)

Jobcenter im Dezember 2015 bereits zum Referentenentwurf: „Wir bewerten die geplanten Maßnahmen in der Summe für nahezu aufwandsneutral, weil den Erleichterungen an anderer Stelle Mehrbelastungen gegenüber stehen.“ Hierzu muss betont werden, dass verschiedene Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe nicht aufgenommen wurden. Besonders drastisch gestaltet sich dies bei der zunächst geplanten Abmilderung der Sanktionen. Das Votum der Arbeitsgruppe hat sich mit 15 zu 1 deutlich für eine entsprechende Abmilderung ausgesprochen. Im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf (April 2016) hat sich indes das Veto der CSU durchgesetzt. Dabei wird insbesondere auch die Sanktionspraxis von den Jobcenterpersonalräten als maßgebliches Problem benannt. Im letzten Satz der oben genannten Stellungnahme erläutern sie: „Aber auch die derzeit umständlichen Regelungen bei temporären Bedarfsgemeinschaften und die komplizierte Sanktionspraxis sind ein ständiges Ärgernis mit hohem Aufwand auch für die Jobcenter und die Sozialgerichte.“ Obwohl die beschlossene Stellungnahme des mitberatenden Bundesrates vom 18. März (Drucksache 66/16) Nachbesserungen im Bereich der Sanktionen erwarten lässt, bleibt der Gesetzentwurf in der Gesamtschau, insbesondere aus Sicht der Leistungsbeziehenden hoch problematisch. Allem voran zu nennen ist:

1. Die Probleme der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaften, die die Regelsatzleistungen der Trennungskinder aufsplitten, wurden nicht behoben.

2. Die Ersatzansprüche aufgrund „sozialwidrigem Verhaltens“ nach § 34 SGB II werden verschärft.

Zu 1. Der Referentenentwurf hatte eine Änderung des § 7 SGB II vorgesehen, wonach der volle Regelsatz des Kindes an den Elternteil ausgezahlt worden wäre, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Die umfangreiche Kritik, dass hiermit familiäre Konflikte verschärft würden, hat nun zur Streichung dieses Vorhabens geführt. Das Problem der faktischen Mehrbelastung beider Elternteile wurde dabei weder im Referentenentwurf noch im vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen. Dem Referentenentwurf fehlte schlicht eine Regelung, die dem umgangsberechtigten Elternteil (so er/sie denn ebenfalls im SGB-II-Bezug steht) den ungedeckten Mehrbedarf gewährt.

Zu 2. Der Gesetzesentwurf nennt in seiner Begründung exemplarisch Fallkonstellationen, wie die Aufgabe einer nicht bedarfsdeckenden Beschäftigung oder die Ablehnung einer Beschäftigung ohne wichtigen Grund. In beiden Fällen greifen indes jetzt schon drastische Sanktionen durch die §§ 31 und 32 SGB II. Mit der Verschärfung von § 34 sollen nun auch noch Rückforderungen für die SGB-II-Leistungen inklusive der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung entstehen. Diese „Ersatzpflichten“ sollen mit dem neuen Gesetz auch auf Sachleistungen ausgeweitet werden.

Swen Knöchel
Fraktionsvorsitzender